

# **Baden-Württembergischer Landesverband Country Western Tanz e.V.**

**BWLCW**

## **Satzung**

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit bezeichnen wir Personen und Personengruppen in einer neutralen Form (Mitglieder, Delegierten, ...), wobei immer alle gesetzlich anerkannten Geschlechter gemeint sind.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verband führt den Namen Baden-Württembergischer Landesverband Country Western Tanz e.V (BWLCW). Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen für Country Western Tanz im Land Baden-Württemberg.

1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR ..... (*Nummer wird nachgetragen, sobald die Eintragung erfolgt ist*) eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

2.1 Zweck des Verbandes ist, den Country Western Tanzsport in Baden-Württemberg in seiner Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Seniorensport und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband....

- seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
- das Verbandsleben regelt und fördert,
- die Jugend fördert und unterstützt,
- sportliche Übungen und Leistungen fördert
- den Country Western Tanz als Breiten – und Leistungssport fördert
- Aus- und Weiterbildungen unterstützt und durchführt
- Wettbewerbe und Turniere unterstützt und durchführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.2 Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von allen gesetzlich anerkannten Geschlechtern.

3.3 Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundesverbandes für Country Western Tanz e.V. (BfCW), des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der BWLCW bestrebt die Mitgliedschaften im:

- - Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Country Western Tanz e.V. (BfCW) im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

- - dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSVbw e.V.)

## **§5 Arten der Mitgliedschaften**

5.1 Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

5.2 Ordentliche Mitglieder können eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen werden, die sich die Pflege und Förderung des Country Western Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben. Ordentliche Mitglieder müssen Mitglied im DTV und im LSVbw sein.

5.3 Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.

5.4 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums wegen besonderer Verdienste um den Country Western Tanzsport vom Verbandstag ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

6.1 Ordentliche und fördernde Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung des nächsten Verbandstages anzurufen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine Mitgliedschaft für längstens 12 Monate. Danach erlischt sie automatisch, es sei denn, die Gemeinnützigkeit wird wieder zuerkannt.

7.2 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verband**

8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwider handelt.

8.2 Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

8.3 Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag, sofern dieser laut Beitragsordnung erhoben wird, in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht oder dem Verband auf andere Art und Weise schadet. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.

8.4 Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

## **§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

10.1 Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.

10.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die vom Verbandstag erlassen wird.

## **§ 11 Organe und ständige Ausschüsse**

11.1 Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag
- das Präsidium

11.2 Ständige Ressorts sind

- - das Ressort für Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport
- - das Ressort für Lehre und Fortbildung

11.3 Der Verbandstag kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 12 Der Verbandstag**

12.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und Verbandsentwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl
  - des Präsidiums
  - der Verbandstagsleitung
  - der Kassenprüfer
- die Entgegennahme und Diskussion
  - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums
  - des Berichts der Kassenprüfer
  - den Jahresabschluss
  - die Entlastung des Präsidiums
  - den Haushalt
  - den Haushaltsrahmenplan

- die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- die Änderung oder Neufassung der Satzung oder von Ordnungen
- die Auflösung des Verbandes.

#### 12.2 Der Verbandstag besteht aus

- je einem Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder
- dem Präsidium
- den Fachverbandsmitgliedern
- den Kassenprüfern

12.3 Ordentliche Verbandstage finden jährlich in den ersten vier Monaten statt. Zu diesen wird vom Präsidium durch schriftliche Benachrichtigung mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung wird am Verbandstag veröffentlicht und ist von diesem zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern, solche absetzen oder hinzufügen.

12.4 Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn ein Viertel der ordentlichen und Ehrenmitglieder oder Mitglieder mit insgesamt einem Viertel der Stimmen der Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Er hat innerhalb eines Monats nach Einberufung stattzufinden.

#### 12.5 Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:

- Ordentliche Mitglieder haben je eine übertragbare Stimme
- Delegierten kann das Stimmrecht von auf dem Verbandstag nicht oder nicht mehr vertretenen ordentlichen Mitgliedern schriftlich übertragen werden.

12.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.

12.7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann auch eine schriftlich abgestimmt werden. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

12.8 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht oder der Verbandstag es so beschließt.

12.9 Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.

12.10 Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden.

12.11 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

### **§ 13 Der Verbandstag**

13.1 Der Verbandstag wird durch das geschäftsführende Präsidium geleitet.

### **§ 14 Das Präsidium**

14.1 Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.

14.3 Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsident
- dem Schatzmeister

14.4 Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium sind die drei Erstgenannten. Ihnen obliegt die allgemeine Verbandsverwaltung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend. Bei finanziellen Entscheidung über 500 Euro ist die rechtsgeschäftlichen Erklärungen von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.

14.5 Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt.

- Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich das Präsidium durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder von mindestens zwei Präsidialmitgliedern ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

14.6 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.

14.7 Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

14.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit eine Geschäftsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit in der ersten Abstimmung, wird die Beschlussfassung auf die Folgesitzung verschoben. Bei der erneuten Abstimmung des vorgenannten Beschlusses, entscheidet die Stimme des Präsidiums. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder anderen Kommunikationsverfahren gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann eine telefonische Sitzung (Skype) die gleiche Regelung treffen. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

14.9 Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben Beauftragte berufen. Die Berufung der Beauftragten tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.

## **§ 15 Das Ressort für Lehre und Fortbildung**

15.1 Das Ressort für Lehre und Fortbildung berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen der Ausbildung.

15.2 Das Ressort für Lehre und Fortbildung besteht aus

- dem Lehrwart
- den vom Präsidium für sportliche Belange Beauftragten

15.3 Soweit erforderlich kann der Lehrwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

15.4 Die Sitzungen werden vom Lehrwart geleitet. Die unter § 15 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Lehrwarts.

## **§ 16 Die Ressorts für Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport**

16.1 Das Ressort für Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports.

16.2 Das Ressort für Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Freizeitsport besteht aus:

- dem/den Sportwart/en
- den vom Präsidium für sportliche Belange Beauftragten

16.3 Soweit erforderlich, kann der Sportwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

16.4 Die Sitzungen werden vom Sportwart geleitet. Die unter §16 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts.

## **§ 17 Das Finanzwesen**

17.1 Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.

17.2 Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der Schatzmeister verantwortlich.

## **§ 18 Die Kassenprüfer**

18.1 Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei jedem Verbandstag scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

18.2 Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden.

18.3 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.

18.4 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen. Die Prüfung erfolgt bis zu zweimal im Jahr.

18.5 Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag vorzulegen.

## **§ 19 Vergütungen und Aufwändungsersatz**

19.1 Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

19.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Mehraufwändungen für Verpflegung, Telefon.

19.3 Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwändungen mit nachprüfaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

19.4 Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden

19.5 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwändentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

19.6 Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Präsidium gemäß § 26 BGB.

19.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung

## **§ 20 Ordnungen**

20.1 Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäftsordnung für Verbandstage
- Geschäftsordnung des Präsidiums
- Finanz- und Gebührenordnung

20.2 Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

21.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur ein Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden.

21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an das Land Baden-Württemberg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu

entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## **§ 23 Datenschutzbestimmungen**

23.1 Der Verband nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das verbandseigene EDV/ESV-System auf:

- Anschrift
- personenbezogene Daten der Präsidien und Vorstände:
- Namen, Anschriften sowie Telefonnummern/E-Mailadressen der Vorstands-/Präsidialmitglieder
- Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereins- und Clubsatzungen
- Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind.

23.2 Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer oder Identifikationsnummer (ID) zugeordnet.

23.3 Nur Verbände (z. B. BfCW, DTV, DOSB, LSB etc.) sowie Präsidial- und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten Mitteilung von den benötigten Daten ausgehändigt. Jeder der mit den Daten des BWLCW arbeitet, wird eine Datenschutzerklärung unterschreiben.

23.4 Der Verband informiert die Presse sowie auf seiner Internetseite [www.....de](http://www.....de) (wird nachgereicht) über Lizenzinhaber sowie Turnierergebnisse, Lizenzinhabereinsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Präsidium anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

23.5 Beim Austritt werden Name und Adresse aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten bleiben aber gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austrittsjahr aufbewahrt.

Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSGneu) zu verwalten.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde als Neufassung in der Gründungsversammlung des BWLCW beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister VR.....in Kraft.

Rein redaktionelle Änderungen und Änderungen die das Registergericht vorschreibt, dürfen durch das Präsidium geändert werden.

An der Gründungsversammlung waren anwesend:



- Sascha Wolf
- Christine Franzke
- Iris Funkler
- Birgit Bock,
- Susanne Sommer
- Wolfgang Patri
- Sabine Backfisch
- Elvira Hummel
- Josip Miolcic
- Andrea Holzäpfel
- Daniela Bonin